

Geschäftsbedingungen für den Erdgastransport der WINGAS TRANSPORT GmbH & Co. KG, Kassel

(nachstehend WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN genannt)

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- § 1 Netzzugangsvoraussetzungen
- § 2 Vertragsanfrage
- § 3 Kapazitätsvertrag
- § 4 Portfoliovertrag
- § 5 Bilanzkreisvertrag
- § 6 Gasbeschaffenheit
- § 7 Mengenanmeldung/Mengenermittlung
- § 8 Engpassverfahren
- § 9 Freigabepflicht ungenutzter Kapazitäten
- § 10 Freigabepflicht von Kapazitäten bei Lieferantenwechsel
- § 11 Handel mit Kapazitätsrechten
- § 12 Preise
- § 13 Öffentlich-rechtliche Abgaben
- § 14 Rechnungslegung und Zahlung
- § 15 Kündigung

WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN

- § 16 Informationspflicht
- § 17 Leistungshindernisse
- § 18 Haftung
- § 19 Rechtsnachfolge
- § 20 Haftpflichtversicherung
- § 21 Sicherheitsleistung
- § 22 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht
- § 23 Loyalitätsklausel
- § 24 Schriftform
- § 25 Vertraulichkeit
- § 26 Rechtswahl
- § 27 Schiedsgericht
- § 28 Netzkopplungsvereinbarungen
- § 29 Bestehende Transportverträge
- § 30 Änderungen der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN
- § 31 Definitionen
- § 32 Bestandteile der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN

Präambel

WINGAS TRANSPORT GmbH & Co. KG, Kassel (nachfolgend WINGAS TRANSPORT genannt) betreibt ein Leitungssystem und bietet KUNDEN den Netzzugang zu ihrem Leitungssystem an.

KUNDE beabsichtigt, das von WINGAS TRANSPORT betriebene Leitungssystem zum Transport von ERDGAS zu nutzen.

Transportleistungen werden von WINGAS TRANSPORT nach den jeweiligen zwischen WINGAS TRANSPORT und KUNDE abgeschlossenen VERTRÄGEN erbracht.

Die WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN beinhalten die Regelungen für den Abschluss und die Abwicklung der VERTRÄGE zum Transport von ERDGAS auf dem von WINGAS TRANSPORT betriebenen Leitungssystem.

§ 1

Netzzugangsvoraussetzungen

- (1) WINGAS TRANSPORT erbringt Transportleistungen nach den folgenden zwischen WINGAS TRANSPORT und KUNDE abgeschlossenen VERTRÄGEN:
 - (a) KAPAZITÄTSVERTRAG
 - (b) PORTFOLIOVERTRAG
 - (c) BILANZKREISVERTRAG.
- (2) Der Abschluss eines VERTRAGES mit WINGAS TRANSPORT setzt voraus, dass
 - (a) eine VERBINDLICHE ANFRAGE zum Abschluss des jeweiligen VERTRAGES entsprechend § 2 Ziffer (1) bei WINGAS TRANSPORT eingegangen ist und WINGAS TRANSPORT diese annimmt,

oder

auf eine UNVERBINDLICHE ANFRAGE entsprechend § 2 Ziffer (1) ein Angebot gemäß § 2 Ziffer (4) S. 3 von WINGAS TRANSPORT unterbreitet wird, welches KUNDE annimmt.
 - (b) KUNDE in der Lage ist, seine vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 2

Vertragsanfrage

- (1) KUNDEN können den Abschluss eines KAPAZITÄTSVERTRAGES, eines PORTFOLIOVERTRAGES und eines BILANZKREISVERTRAGES bei WINGAS TRANSPORT entsprechend Ziffer (3) und Ziffer (6) anfragen. Die Anfrage kann verbindlich und unverbindlich gestellt werden. Bei einer Anfrage sind vom KUNDEN alle für den Abschluss und die Abwicklung des vorgesehenen VERTRAGES erforderlichen Informationen unter Verwendung der entsprechenden Anfrageformulare gemäß Anlage 3 bereitzustellen, damit die Anfrage vollständig ist.
- (2) VERBINDLICHE ANFRAGEN, die gemäß Ziffer (1) vollständig sind, beantwortet WINGAS TRANSPORT innerhalb von zwei WERKTAGEN nach Eingang der Anfrage. Bei verbindlichen und unverbindlichen Anfragen, die unvollständig sind, teilt WINGAS TRANSPORT dem KUNDEN spätestens zum Ablauf des nächsten WERKTAGES nach Eingang der Anfrage mit, welche Angaben für die Bearbeitung seiner Anfrage noch benötigt werden.
- (3) Anfragen sind mindestens 20 WERKTAGE vor dem entsprechenden STARTTAG zu stellen.

- (4) VERBINDLICHE ANFRAGEN, die vollständig sind, führen bei Annahme durch WINGAS TRANSPORT zum Abschluss eines entsprechenden VERTRAGES. Auf UNVERBINDLICHE ANFRAGEN, die vollständig sind, unterbreitet WINGAS TRANSPORT möglichst innerhalb der unter Ziffer (2) genannten Frist ein Angebot zum Abschluss eines VERTRAGES.
- (5) Das Angebot von WINGAS TRANSPORT gemäß Ziffer (4) S. 3 steht im Falle von KAPAZITÄTSVERTRÄGEN unter dem Vorbehalt der Kapazitätsverfügbarkeit am Tag der Angebotsannahme durch den KUNDEN. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben UNVERBINDLICHE ANFRAGEN bei der Zuteilung von Kapazitäten unberücksichtigt.
- (6) Unter Berücksichtigung von Ziffer (3) können VERBINDLICHE ANFRAGEN zum Abschluss eines KAPAZITÄTSVERTRAGES mit einer Laufzeit von
- (a) einem JAHR oder länger jederzeit
 - (b) weniger als einem JAHR frühestens drei MONATE vor dem vorgesehenen STARTTAG
 - (c) weniger als einem MONAT frühestens 22 WERKTAGE vor dem vorgesehenen STARTTAG
- gestellt werden.
- (7) WINGAS TRANSPORT vergibt KAPAZITÄTSRECHTE nach der zeitlichen Reihenfolge, in der vollständige VERBINDLICHE ANFRAGEN eingehen. Innerhalb eines TAGES eingehende vollständige VERBINDLICHE ANFRAGEN werden als gleichzeitig behandelt. Unwesentliche Formfehler oder sonstige Unzulänglichkeiten, die einer abschließenden Bearbeitung der Anfrage nicht entgegenstehen, lassen die Reihenfolge unberührt. Die Zuteilung von Kapazitäten bei einem KAPAZITÄTSENGPASS regelt § 8.

§ 3

Kapazitätsvertrag

- (1) Gegenstand eines KAPAZITÄTSVERTRAGES ist die Pflicht von WINGAS TRANSPORT zur Vorhaltung der vereinbarten Kapazität am jeweiligen NETZPUNKT und die Pflicht des KUNDEN zur Zahlung des entsprechenden KAPAZITÄTSPREISES.
- (2) Art der Kapazität, Kapazitätshöhe, NETZPUNKT, STARTTAG, ENDTAG und KAPAZITÄTSPREIS sind in der jeweiligen Anlage zum KAPAZITÄTSVERTRAG geregelt.
- (3) In den Anlagen eines KAPAZITÄTSVERTRAGES können Rechte und Pflichten für mehrere NETZPUNKTE in unterschiedlicher Höhe und zeitlich voneinander abweichend geregelt sein. Das Hinzufügen weiterer Anlagen zu einem späteren Zeitpunkt ist unter Einhaltung der Fristen des § 2 möglich.

WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN

- (4) Die Verbindung von KAPAZITÄTSRECHTEN für eine konkrete Transportleistung wird separat in einem PORTFOLIOVERTRAG gemäß § 4 geregelt.
- (5) WINGAS TRANSPORT bietet KAPAZITÄTSRECHTE für ein oder mehrere JAHRE, MONATE, WOCHEN und TAGE an.
- (6) WINGAS TRANSPORT bietet neben FREI ZUORDENBAREN KAPAZITÄTEN auch BESCHRÄNKT ZUORDENBARE KAPAZITÄTEN an, sofern und soweit hierdurch die Vergabe FREI ZUORDENBARER KAPAZITÄTEN im Leitungssystem der WINGAS TRANSPORT insgesamt erhöht wird. Art und Umfang der Beschränkung wird in der jeweiligen Anlage des KAPAZITÄTSVERTRAGES geregelt.
- (7) WINGAS TRANSPORT bietet neben FESTEN KAPAZITÄTEN auch UNTERBRECHBARE KAPAZITÄTEN an. Für UNTERBRECHBARE KAPAZITÄTEN nennt WINGAS KUNDE die Gründe, die für eine Unterbrechung ursächlich sein können. Im Unterbrechungsfall richtet sich die Rangfolge der Unterbrechung in umgekehrter Reihenfolge nach dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Eine Unterbrechung kündigt WINGAS TRANSPORT möglichst zwölf STUNDEN, mindestens jedoch zwei STUNDEN vor Eintritt der Unterbrechung an.
- (8) Stellt KUNDE zeitgleich VERBINDLICHE ANFRAGEN zum Abschluss eines KAPAZITÄTSVERTRAGES und eines PORTFOLIOVERTRAGES, hat KUNDE das Recht, die VERBINDLICHE ANFRAGE zum Abschluss eines KAPAZITÄTSVERTRAGES unter die aufschiebende Bedingung zu stellen, dass die entsprechenden KAPAZITÄTSRECHTE in einen PORTFOLIOVERTRAG für Transportleistungen auf fester Basis eingebracht werden können.
- (9) Sofern WINGAS TRANSPORT aus technischen Gründen in KAPAZITÄTSRECHTE eingreifen muss, reduzieren sich die Kapazitäten anteilig im Verhältnis der von den KUNDEN gebuchten EINSPEISEKAPAZITÄTEN bzw. AUSSPEISEKAPAZITÄTEN zur Summe der EINSPEISEKAPAZITÄTEN bzw. AUSPEISEKAPAZITÄTEN.
- (10) Verpflichtungen des KUNDEN zur Freigabe von Kapazitäten sind in § 9 und in § 10 geregelt.

§ 4

Portfoliovertrag

- (1) Gegenstand eines PORTFOLIOVERTRAGES ist die von WINGAS TRANSPORT konkret zu erbringende Transportleistung unter Verbindung der von einem oder mehreren KUNDEN in diesen PORTFOLIOVERTRAG eingebrachten KAPAZITÄTSRECHTE.
- (2) WINGAS TRANSPORT erbringt die in diesem PORTFOLIOVERTRAG festgelegten Transportleistungen solange und soweit die eingebrachten KAPAZITÄTSRECHTE aus einem oder mehreren KAPAZITÄTSVERTRÄGEN bestehen.
- (3) KUNDE ist berechtigt, KAPAZITÄTSRECHTE an allen NETZPUNKTEN innerhalb eines TEILNETZES in einen PORTFOLIOVERTRAG einzubringen. Anlage 1 enthält eine Liste

der TEILNETZE mit den jeweils zugeordneten NETZPUNKTEN. Kapazitätsrechte an den Netzpunkten Burghausen I und II sowie Überackern können nur in einen separaten Portfoliovertrag eingebracht werden.

- (4) KUNDE ist auch berechtigt, KAPAZITÄTSRECHTE an NETZPUNKTEN verschiedener TEILNETZE in einen PORTFOLIOVERTRAG einzubringen, sofern er auch die entsprechenden KAPAZITÄTSRECHTE an dem oder den für den Transport erforderlichen TEILNETZÜBERNAHMEPUNKTEN und TEILNETZÜBERGABEPUNKTEN in diesen PORTFOLIOVERTRAG einbringt.
- (5) Bringt KUNDE BESCHRÄNKT ZUORDENBARE KAPAZITÄTEN in einen PORTFOLIOVERTRAG ein, hat KUNDE das Recht auf eine von WINGAS TRANSPORT zu erbringende Transportleistung nach Maßgabe der im jeweiligen KAPAZITÄTSVERTRAG geregelten Beschränkungen.
- (6) KUNDE kann jederzeit die Änderung eines PORTFOLIOVERTRAGES bei WINGAS TRANSPORT anfragen. § 2 gilt hierfür entsprechend.
- (7) KUNDE hat zum Zwecke der Übertragung von Erdgasmengen von einem PORTFOLIOVERTRAG in einen anderen PORTFOLIOVERTRAG das Recht auf Einrichtung
 - (a) eines VIRTUELLEN EINSPEISEPUNKTES in jedem TEILNETZ, in dem er im Rahmen des PORTFOLIOVERTRAGES über KAPAZITÄTSRECHTE an einem AUSSPEISEPUNKT und/oder TEILNETZÜBERGABEPUNKT verfügt und/oder
 - (b) eines VIRTUELLEN AUSSPEISEPUNKTES in jedem TEILNETZ, in dem er im Rahmen des PORTFOLIOVERTRAGES über KAPAZITÄTSRECHTE an einem EINSPEISEPUNKT und/oder TEILNETZÜBERNAHMEPUNKT verfügt.

Für die Übertragung von Erdgasmengen von einem PORTFOLIOVERTRAG in einen anderen PORTFOLIOVERTRAG gilt § 7 entsprechend. Der Preis für die Einrichtung eines VIRTUELLEN EINSPEISEPUNKTES und/oder VIRTUELLEN AUSSPEISEPUNKTES ist in § 12 Ziffer (11) geregelt. Der Preis für die Übertragung von Erdgasmengen von einem PORTFOLIOVERTRAG in einen anderen PORTFOLIOVERTRAG ist in § 12 Ziffer (12) geregelt.

- (8) KUNDE ist verpflichtet sicherzustellen, dass die in den PORTFOLIOVERTRAG eingebrachten EINSPEISEKAPAZITÄTEN und AUSSPEISEKAPAZITÄTEN in keiner Stunde überschritten werden. Für eine Kapazitätsüberschreitung hat KUNDE einen erhöhten KAPAZITÄTSPREIS gemäß § 12 Ziffer (6) zu zahlen. WINGAS TRANSPORT ist berechtigt, Transportleistungen für den KUNDEN zu reduzieren oder einzustellen, sofern und soweit durch die Kapazitätsüberschreitung Rechte Dritter oder die Betriebssicherheit gefährdet sind.
- (9) KUNDE kann einen PORTFOLIOVERANTWORTLICHEN als alleinigen Vertreter und Empfangsbevollmächtigten bevollmächtigen, alle für die Abwicklung des PORTFOLIOVERTRAGES erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. KUNDE ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der PORTFOLIOVERANTWORTLICHE die Verpflichtungen aus dem PORTFOLIOVERTRAG erfüllt.

- (10) WINGAS TRANSPORT stellt KUNDE mit Beginn des Transportes die zum Transport physikalisch notwendige TRANSPORTAUFBAUMENGE zur Verfügung.
- (11) KUNDE ist verpflichtet, die gemäß § 7 zum Transport angemeldeten Erdgasmengen an den jeweiligen EINSPEISEPUNKTEN an WINGAS TRANSPORT zum Transport zu übergeben und zeitgleich die von WINGAS TRANSPORT gemäß Ziffer (12) bereitgestellten Erdgasmengen an den jeweiligen AUSSPEISEPUNKTEN zu übernehmen.
- (12) Im Rahmen der in den PORTFOLIOVERTRAG eingebrachten KAPAZITÄTSRECHTE übernimmt WINGAS TRANSPORT an den jeweiligen EINSPEISEPUNKTEN die zum Transport angemeldeten und bereitgestellten Erdgasmengen und übergibt KUNDE zeitgleich eine wärmeäquivalente, angemeldete Erdgasmenge an den jeweiligen AUSSPEISEPUNKTEN. Die Übernahme, der Transport und die Übergabe von Erdgasmengen können ungetrennt von und zusammen mit anderen Erdgasmengen erfolgen. Die Nämlichkeit des ERDGASES braucht nicht gewahrt zu werden. Die von KUNDE zum Transport übergebenen Erdgasmengen verbleiben in dessen (Mit-) Eigentum.
- (13) WINGAS TRANSPORT hat das Recht, einen oder mehrere Zeiträume für die Instandhaltung im Leitungssystem der WINGAS TRANSPORT sowie für Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung und zur Erweiterung von Anlagen, die WINGAS TRANSPORT für die Erfüllung ihrer Verpflichtung unter einem VERTRAG benötigt, festzulegen, die jedoch insgesamt auf maximal 15 TAGE in einem VERTRAGSJAHRE begrenzt sind. Wenn und soweit WINGAS TRANSPORT aufgrund der vorgenannten Maßnahmen nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen unter einem VERTRAG zu erfüllen, ist WINGAS TRANSPORT von diesen Verpflichtungen insoweit befreit und auch KUNDE ist in entsprechendem Umfang von seinen Verpflichtungen befreit.

§ 5

Bilanzkreisvertrag

- (1) Gegenstand eines BILANZKREISVERTRAGES ist die Zusammenfassung von NETZPUNKTEN zu einem BILANZKREIS zum Zweck der Saldierung von DIFFERENZMENGEN eines oder mehrerer KUNDEN.
- (2) KUNDE ist berechtigt, NETZPUNKTE aus einem oder mehreren PORTFOLIOVERTRÄGEN in einen BILANZKREISVERTRAG einzubringen. Einem PORTFOLIOVERTRAG zugeordnete KAPAZITÄTSRECHTE können jedoch nicht in verschiedene BILANZKREISVERTRÄGE eingebracht werden. NETZPUNKTE aus unterschiedlichen TEILNETZEN dürfen ebenfalls in einen BILANZKREISVERTRAG eingebracht werden, sofern die entsprechenden TEILNETZÜBERNAHME- und TEILNETZÜBERGABEPUNKTE mit eingebracht werden. Dies gilt analog auch für mehrere KUNDEN.
- (3) DIFFERENZMENGEN an den in den BILANZKREISVERTRAG eingebrachten NETZPUNKTEN werden miteinander saldiert. Zu diesem Zweck wird ein Bilanzkonto geführt.

- (4) KUNDE ist verpflichtet, EINSPEISEMENGEN und AUSSPEISEMENGEN innerhalb des BILANZKREISES durch geeignete Maßnahmen zeitgleich aufeinander abzustimmen.
- (5) Gelingt es KUNDE nicht, seine EINSPEISEMENGEN und AUSSPEISEMENGEN zeitgleich aufeinander anzupassen, ist KUNDE berechtigt, innerhalb der unter Ziffer (6) festgelegten Grenzen einen BASISBILANZAUSGLEICH in Anspruch zu nehmen. Aufgrund technischer Restriktionen behält sich WINGAS TRANSPORT für den Leitungsabschnitt Überacker / Burghausen I und II die Einschränkung des BASISBILANZAUSGLEICHS vor.
- (6) Die stündliche Differenz aus EINSPEISEMENGE und AUSSPEISEMENGE in einem BILANZKREIS darf zu keinem Zeitpunkt 10 % des BASISBILANZAUSGLEICHSWERTES überschreiten und die kumulierte Differenz zwischen EINSPEISEMENGE und AUSSPEISEMENGE darf den BASISBILANZAUSGLEICHSWERT niemals überschreiten.
- (7) Eine DIFFERENZMENGE innerhalb der unter Ziffer (6) festgelegten Grenzen, die am Ende des BILANZKREISVERTRAGES besteht, wird mit dem in § 12 Ziffer (7) geregelten Preis abgerechnet.
- (8) Überschreitet KUNDE die unter Ziffer (6) festgelegten Grenzen,
 - (a) zahlt KUNDE an WINGAS TRANSPORT bei höheren AUSSPEISEMENGEN als EINSPEISEMENGEN für die stündlichen und kumulierten ÜBERSCHREITUNGSMENGEN jeweils den in § 12 Ziffer (8) geregelten Preis und/oder
 - (b) zahlt WINGAS TRANSPORT an KUNDE bei höheren EINSPEISEMENGEN als AUSSPEISEMENGEN für die stündlichen und kumulierten ÜBERSCHREITUNGSMENGEN jeweils den in § 12 Ziffer (9) geregelten Preis.

WINGAS TRANSPORT ist nach vorheriger Information des KUNDEN berechtigt, Transportleistungen für den KUNDEN zu reduzieren oder einzustellen, sofern und soweit durch die Überschreitung der festgelegten Grenzen Rechte Dritter oder die Betriebssicherheit gefährdet sind.

- (9) KUNDE kann einen BILANZKREISVERANTWORTLICHEN bevollmächtigen, der gegenüber WINGAS TRANSPORT neben KUNDE die wirtschaftliche Verantwortung für DIFFERENZMENGEN in einem BILANZKREIS trägt. KUNDE ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der BILANZKREISVERANTWORTLICHE die Verpflichtungen aus dem entsprechenden BILANZKREISVERTRAG erfüllt.
- (10) Auf Anfrage des KUNDEN bietet WINGAS TRANSPORT im Rahmen der technischen Möglichkeiten einen über den BASISBILANZAUSGLEICH hinausgehenden ERWEITERTEN BILANZAUSGLEICH an. Der ERWEITERTE BILANZAUSGLEICH besteht aus einer Leistungskomponente und einer Mengenkomponekte, welche in einer festen Relation zueinander stehen: Pro gebuchtem (m^3/h)/a Erhöhung der stündlichen Toleranzgrenze erhöht sich die kumulierte Toleranzgrenze um 10 m^3 . Der Preis für den ERWEITERTEN BILANZAUSGLEICH ist in § 12 Ziffer (10) geregelt. Eine Vereinbarung über die Inanspruchnahme des ERWEITERTEN BILANZAUSGLEICHES wird im Rahmen des BILANZKREISVERTRAGES getroffen.

- (11) WINGAS TRANSPORT erbringt auf Anfrage den BASISBILANZAUSGLEICH und/oder den ERWEITERTEN BILANZAUSGLEICH auch für Lastschwankungen an einem AUSSPEISEPUNKT eines nachgelagerten Leitungssystems, wenn WINGAS TRANSPORT die zur Abwicklung erforderlichen Daten dieses AUSSPEISEPUNKTES stündlich in maschinenlesbarer Form zur Verfügung gestellt bekommt.

§ 6

Gasbeschaffenheit

- (1) WINGAS TRANSPORT ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, die Anforderungen an die Gasbeschaffenheit gemäß Anlage 6 mit Wirkung für die Zukunft zu ändern.
- (2) KUNDE speist am EINSPEISEPUNKT spezifikationsgerechtes ERDGAS gemäß der in Anlage 6 geregelten Beschaffenheit und dem im KAPAZITÄTSVERTRAG geregelten GASDRUCK ein. KUNDE verpflichtet sich, WINGAS TRANSPORT unverzüglich über nicht spezifikationsgerechtes ERDGAS am EINSPEISEPUNKT zu informieren. In dieser Meldung gibt KUNDE vollständig Auskunft über Art, Umfang und Dauer der Abweichung.
- (3) WINGAS TRANSPORT hat jederzeit das Recht, am EINSPEISEPUNKT nicht spezifikationsgerecht bereitgestelltes ERDGAS ganz oder teilweise zurückzuweisen und von KUNDE zu verlangen, die Einspeisung nicht spezifikationsgerechten ERDGASES am EINSPEISEPUNKT ganz oder teilweise einzustellen. WINGAS TRANSPORT informiert KUNDE nach Eintreffen der Meldung gemäß Ziffer (2), ob und in welchem Umfang WINGAS TRANSPORT bereit ist, nicht spezifikationsgerechtes ERDGAS zu akzeptieren.
- (4) Wenn und soweit WINGAS TRANSPORT das Recht zur Zurückweisung nicht spezifikationsgerechten ERDGASES am EINSPEISEPUNKT gemäß vorstehender Ziffer (3) ausübt, ist WINGAS TRANSPORT in entsprechendem Umfang von der Verpflichtung gemäß Ziffer (5) befreit.
- (5) WINGAS TRANSPORT stellt am AUSSPEISEPUNKT ERDGAS mit gemäß der Anlage 6 spezifikationsgerechter Beschaffenheit und mit im jeweiligen KAPAZITÄTSVERTRAG geregelten GASDRUCK bereit. WINGAS TRANSPORT ist verpflichtet, KUNDE in einer schriftlichen Meldung unverzüglich über nicht spezifikationsgerechtes ERDGAS am AUSSPEISEPUNKT zu informieren. In dieser Meldung gibt WINGAS TRANSPORT vollständig Auskunft über Art, Umfang und Dauer der Spezifikationsabweichung.
- (6) KUNDE ist nicht verpflichtet, am AUSSPEISEPUNKT nicht spezifikationsgerecht bereitgestelltes ERDGAS zu übernehmen, solange spezifikationsgerechtes ERDGAS am EINSPEISEPUNKT eingespeist wird. KUNDE informiert WINGAS TRANSPORT nach Eintreffen der Meldung gemäß Ziffer (5), ob und in welchem Umfang KUNDE bereit ist, nicht spezifikationsgerechtes ERDGAS zu akzeptieren.

- (7) Nimmt WINGAS TRANSPORT das Recht zur Zurückweisung nicht spezifikationsgerechten ERDGASES am EINSPEISEPUNKT gemäß vorstehender Ziffer (3) gleich aus welchen Gründen nicht oder nur teilweise in Anspruch oder hat WINGAS TRANSPORT keine Kenntnis von dem nicht spezifikationsgerecht eingespeisten ERDGAS, ist KUNDE in entsprechendem Umfang verpflichtet, unter Berücksichtigung systemtechnischen Zeitverhaltens, nicht spezifikationsgerecht bereitgestelltes ERDGAS am AUSSPEISEPUNKT zu übernehmen.
- (8) WINGAS TRANSPORT bietet im Rahmen der technischen Möglichkeiten Maßnahmen zur Qualitätsanpassung gegen gesondertes Entgelt an.

§ 7

Mengenanmeldung / Mengenermittlung

- (1) KUNDE meldet das gemäß § 4 Ziffer (11) am jeweiligen EINSPEISEPUNKT einzuspeisende ERDGAS und das am jeweiligen AUSSPEISEPUNKT auszuspeisende ERDGAS mit einer entsprechenden Vorankündigung auf monatlicher, wöchentlicher und täglicher Basis an. Näheres regelt die Anlage 4.
- (2) Auf Anfrage des KUNDEN bietet WINGAS TRANSPORT im Rahmen der technischen Möglichkeiten neben dem Verfahren zur Mengenanmeldung gemäß Ziffer (1) auch ZEITVERSATZVERFAHREN gemäß Anlage 2 an.
- (3) Als von KUNDE eingespeiste ENERGIEMENGE gilt diejenige, die sich gemäß des für den jeweiligen EINSPEISEPUNKT relevanten Allokationsverfahrens ergibt. Als von KUNDE ausgespeiste ENERGIEMENGE gilt diejenige, die sich gemäß des für den jeweiligen AUSSPEISEPUNKT relevanten Allokationsverfahrens ergibt. Die relevanten Allokationsverfahren sind in den entsprechenden Netzkopplungsvereinbarungen geregelt und wird KUNDE auf Anfrage mitgeteilt.
- (4) WINGAS TRANSPORT trägt dafür Sorge, dass der BRENNWERT des Einspeisegases und des Ausspeisegases mit einer geeichten Messung oder einer gleichwertigen amtlich anerkannten Methode zur Brennwertbestimmung ermittelt wird und der Abrechnung zugrundegelegt wird.

§ 8

Engpassverfahren

- (1) Tritt bei vollständigen VERBINDLICHEN ANFRAGEN gemäß § 2 ein KAPAZITÄTSENGPASS ein, bietet WINGAS TRANSPORT – vorbehaltlich der Regelung gemäß Ziffer (2) und Ziffer (3) – die zur Verfügung stehende FREIE EINSPEISEKAPAZITÄT und/oder FREIE AUSSPEISEKAPAZITÄT im Verhältnis der Kapazitäten der VERBINDLICHEN ANFRAGEN zu deren Summe an. Ein so von WINGAS TRANSPORT abgegebenes verbindliches Angebot kann KUNDE innerhalb der im Einzelfall mitgeteilten Annahmefrist durch schriftliche Erklärung annehmen.
- (2) Werden durch Beendigung eines KAPAZITÄTSVERTRAGES oder aus anderen Gründen FESTE KAPAZITÄTEN frei, bietet WINGAS TRANSPORT vorbehaltlich der Regelung in § 10 vorrangig den KUNDEN die Umwandlung in FESTE KAPAZITÄTEN an, die an den entsprechenden NETZPUNKTEN über UNTERBRECHBARE KAPAZITÄT verfügen. Die Angebote an KUNDEN zur Umwandlung der UNTERBRECHBAREN KAPAZITÄT in FESTE KAPAZITÄT erfolgen in der Reihenfolge des Abschlusses der VERTRÄGE auf unterbrechbarer Basis.
- (3) Tritt ein KAPAZITÄTSENGPASS an einem NETZPUNKT ein, an dem bereits mindestens 90 % der technischen Kapazität kontrahiert sind, führt WINGAS TRANSPORT für die freie Kapazitäten ein Versteigerungsverfahren abweichend zu Ziffer (1) durch. Hierfür setzt WINGAS TRANSPORT vor Beginn eines JAHRES ein Datum fest, bis zu welchem Netzzugangsinteressenten VERBINDLICHEN ANFRAGEN gemäß § 2 Ziffer (1) zur Teilnahme am Versteigerungsverfahren stellen können. WINGAS TRANSPORT publiziert im Internet alle NETZPUNKTE, an denen mindestens 90 % der technischen Kapazität kontrahiert sind. Ferner weist WINGAS TRANSPORT im Internet auf laufende Versteigerungsverfahren hin.

§ 9

Freigabepflicht ungenutzter Kapazitäten

- (1) Soweit KUNDE im Rahmen des Mengenanmeldungsverfahrens gemäß § 7 mitteilt, dass er KAPAZITÄTSRECHTE nicht oder nur in geringem Umfang in Anspruch nimmt, ist WINGAS TRANSPORT berechtigt, diese Dritten ohne Befreiung des KUNDEN von der Zahlungsverpflichtung für die Folgezeit auf unterbrechbarer Basis anzubieten. Das Recht des KUNDEN auf Renominierung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Hat KUNDE in einem Zeitraum von sechs MONATEN, davon mindestens ein WINTERMONAT, KAPAZITÄTSRECHTE nicht oder nur in geringem Umfang in Anspruch genommen,

fordert WINGAS TRANSPORT bei einem KAPAZITÄTSENGPASS KUNDE auf, diese KAPAZITÄTSRECHTE Dritten anzubieten. Kommt KUNDE dieser Aufforderung nicht nach oder gelingt ihm die Weiterveräußerung innerhalb einer Frist von einem MONAT nicht, ist KUNDE verpflichtet, diese KAPAZITÄTSRECHTE an WINGAS zurückzugeben.

- (3) Die Pflicht zur Weiterveräußerung oder Rückgabe gemäß Ziffer (2) entfällt, sofern KUNDE WINGAS TRANSPORT schriftlich schlüssig nachweist, dass er die KAPAZITÄTSRECHTE zur Erfüllung bestehender vertraglicher Pflichten oder zur Ausübung vertraglicher Rechte aus Gasimportverträgen benötigt.
- (4) WINGAS TRANSPORT bietet zurückgenommene KAPAZITÄTSRECHTE vorrangig den Netzzugangsinteressenten an, deren Bedarf wegen des KAPAZITÄTSENGPASSES nicht, nicht vollständig oder nur auf unterbrechbarer Basis befriedigt werden konnte.
- (5) Bietet KUNDE zeitlich befristet nicht in Anspruch genommene KAPAZITÄTSRECHTE WINGAS TRANSPORT oder Dritten an, findet Ziffer (2) keine Anwendung.

§ 10

Freigabepflicht von Kapazitäten bei Lieferantenwechsel

- (1) Weist ein Netzzugangsinteressent WINGAS TRANSPORT schriftlich schlüssig nach, dass er aufgrund eines Lieferantenwechsels einen Endkunden nur mittels KAPAZITÄTSRECHTEN des bisherigen Lieferanten und KUNDEN versorgen kann, fordert WINGAS TRANSPORT diesen KUNDEN auf, die von ihm zu diesem Zweck kontrahierten KAPAZITÄTSRECHTE an WINGAS TRANSPORT zur Weitergabe an den Netzzugangsinteressent zurückzugeben.
- (2) Sofern KUNDE nicht nachweist, dass er die KAPAZITÄTSRECHTE zur Erfüllung vertraglicher Pflichten oder zur Ausübung vertraglicher Rechte aus Gasimportverträgen benötigt, ist KUNDE zur Rückgabe der entsprechenden KAPAZITÄTSRECHTE an WINGAS TRANSPORT und WINGAS TRANSPORT, im Rahmen eines noch abzuschließenden KAPAZITÄTSVERTRAGES, zur Weitergabe dieser KAPAZITÄTSRECHTE an den Netzzugangsinteressenten verpflichtet.
- (3) Sobald und soweit der Netzzugangsinteressent die weiterzugebenden KAPAZITÄTSRECHTE wirksam erhalten hat, wird der KAPAZITÄTSVERTRAG des bisherigen KUNDEN entsprechend angepasst.

§ 11

Handel mit Kapazitätsrechten

- (1) KUNDE hat das Recht, KAPAZITÄTSRECHTE ganz oder teilweise an Dritte zu veräußern oder für die Nutzung zu überlassen. KUNDE ist verpflichtet, WINGAS TRANSPORT über die Veräußerung oder Überlassung von KAPAZITÄTSRECHTEN an Dritte vorab rechtzeitig zu informieren. Als rechtzeitig gelten die in § 2 Ziffer (3) und (6) genannten Fristen entsprechend.
- (2) Im Falle der Überlassung ist KUNDE verpflichtet sicherzustellen, dass Dritte die sich aus den relevanten VERTRÄGEN ergebenden Verpflichtungen erfüllen können.
- (3) Im Falle der Veräußerung gilt § 19 entsprechend.

§ 12

Preise

- (1) KAPAZITÄTSPREISE sind im jeweiligen KAPAZITÄTSVERTRAG geregelt. Anlage 5 enthält die KAPAZITÄTSPREISE für die Vorhaltung von EINSPEISEKAPAZITÄT und AUSSPEISEKAPAZITÄT für die Dauer eines JAHRES.
- (2) Für KAPAZITÄTSRECHTE mit davon abweichender Laufzeit gelten die in Anlage 5 geregelten Anteilswerte bezogen auf die KAPAZITÄTSPREISE gemäß Ziffer (1).
- (3) Kontrahiert KUNDE an einem NETZPUNKT EINSPEISEKAPAZITÄT und AUSSPEISEKAPAZITÄT für den gleichen Zeitraum, gilt für den numerisch niedrigeren Wert von EINSPEISEKAPAZITÄT und AUSSPEISEKAPAZITÄT ein Anteilswert von 0,5 bezogen auf den entsprechenden KAPAZITÄTSPREIS gemäß Ziffer (1).
- (4) Der KAPAZITÄTSPREIS für UNTERBRECHBARE KAPAZITÄTEN spiegelt die Wahrscheinlichkeit der Unterbrechung wider. Im Unterbrechungsfall erstattet WINGAS den jeweiligen im KAPAZITÄTSVERTRAG geregelten KAPAZITÄTSPREIS zeitanteilig zurück.
- (5) Der KAPAZITÄTSPREIS für BESCHRÄNKT ZUORDENBARE KAPAZITÄTEN spiegelt den Umfang der Beschränkung wider.
- (6) Nimmt KUNDE eine höhere als die EINSPEISEKAPAZITÄT und/oder AUSSPEISEKAPAZITÄT in Anspruch, so hat KUNDE die Überschreitungskapazität mit dem doppelten KAPAZITÄTSPREIS zu bezahlen.

WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN

- (7) Differenzen zwischen EINSPEISEMENGEN und AUSSPEISEMENGEN gemäß § 5 Ziffer (7) werden mit dem REFERENZPREIS abgerechnet.
- (8) ÜBERSCHREITUNGSMENGEN gemäß § 5 Ziffer (8a) werden mit dem doppelten REFERENZPREIS abgerechnet.
- (9) ÜBERSCHREITUNGSMENGEN gemäß § 5 Ziffer (8b) werden mit dem halben REFERENZPREIS abgerechnet.
- (10) Der Preis für den ERWEITERTEN BILANZAUSGLEICH gemäß § 5 Ziffer (11) beträgt 71,58 €/(m³/h)/a. Der Preis einer unterjährigen Inanspruchnahme des ERWEITERTEN BILANZAUSGLEICHS wird ratierlich auf den Zeitraum der Inanspruchnahme berechnet.
- (11) Der Preis für die Einrichtung eines VIRTUELLEN EINSPEISEPUNKTES oder VIRTUELLEN AUSSPEISEPUNKTES beträgt jeweils 220,00 € pro VERTRAGSJAHR.
- (12) Für Erdgasmengen, die über einen VIRTUELLEN EINSPEISEPUNKT aus einem anderen PORTFOLIOVERTRAG übernommen werden, wird ein Preis von 0,0005 €/kWh berechnet. Für Erdgasmengen, die über einen VIRTUELLEN AUSSPEISEPUNKT in einen anderen PORTFOLIOVERTRAG übertragen werden, wird ein Preis von 0,0005 €/kWh berechnet.
- (13) Der Preis für die Inanspruchnahme eines von WINGAS TRANSPORT angebotenen ZEITVERSATZVERFAHRENS wird in der Einheit [€/(m³/h)/a] angegeben. Der Preis einer unterjährigen Inanspruchnahme der ZEITVERSATZVERFAHRENS wird ratierlich auf den Zeitraum der Inanspruchnahme berechnet. Die Preise beziehen sich jeweils auf die Höhe der KAPAZITÄTSRECHTE an AUSSPEISEPUNKTEN, an denen die Mengenanmeldung mittels ZEITVERSATZVERFAHRENS erfolgt.
- (14) Die in den WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN genannten Preise sind Nettopreise, neben denen zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz gesondert in Rechnung gestellt wird.

§ 13

Öffentlich-rechtliche Abgaben

- (1) An einem EINSPEISEPUNKT, an dem WINGAS TRANSPORT Erdgassteuerschuldner ist, speist KUNDE unversteuertes ERDGAS ein. Die auf die EINSPEISEMENGE entfallende Erdgassteuer und sonstige im Zusammenhang mit den VERTRÄGEN anfallende Abgaben sind vom PORTFOLIOVERANTWORTLICHEN an WINGAS TRANSPORT, unabhängig von den unter § 12 geregelten Preisen, zusätzlich zu entrichten. An einem AUSSPEISEPUNKT, an dem WINGAS TRANSPORT Erdgassteuer erstattet erhält, speist Kunde unversteuertes ERDGAS aus. Die auf die AUSSPEISEMENGE entfallende Erdgassteuer erstattet WINGAS TRANSPORT dem PORTFOLIOVERANTWORTLICHEN. An EINSPEISE-

PUNKTEN bzw. AUSSPEISEPUNKTEN, an denen WINGAS TRANSPORT kein Erdgass-teuerschuldner ist bzw. keine Erdgassteuererstattung erhält, speist KUNDE versteuertes ERDGAS ein bzw. aus. Absatz 2 gilt entsprechend für zusätzliche Belastungen, die WINGAS TRANSPORT aufgrund hoheitlicher Maßnahmen, z.B. durch gesetzliche oder behördliche Preisfestsetzungen, die von den vertraglichen Preisregelungen abweichen, oder aufgrund der Anordnung solcher Maßnahmen entstehen.

- (2) Sollten Steuern und öffentlich-rechtliche Abgaben in Zusammenhang mit Erdgasimport oder Erdgastransport eingeführt, erhöht oder ermäßigt werden, ändern sich die jeweils geltende Preise entsprechend. Bei einer Ermäßigung der Abgaben gilt dies nur insoweit, wie sich der Erdgaspreis aufgrund von Satz 1 zuvor erhöht hat. Absatz 2 gilt entsprechend für zusätzliche Belastungen, die WINGAS TRANSPORT aufgrund hoheitlicher Maßnahmen, z.B. durch gesetzliche oder behördliche Preisfestsetzungen, die von den vertraglichen Preisregelungen abweichen, oder aufgrund der Anordnung solcher Maßnahmen entstehen.

§ 14

Rechnungslegung und Zahlung

- (1) Die Vorhaltung von EINSPEISEKAPAZITÄT, AUSSPEISEKAPAZITÄT, ERWEITERTEM BILANZAUSGLEICH und die Inanspruchnahme von ZEITVERSATZVERFAHREN werden mit Preisen gemäß § 12 vorab in monatlich gleichen Raten in Rechnung gestellt. KUNDE leistet diese Zahlungen mit Wertstellung zum 1. jeden MONATS, frühestens jedoch 5 WERKTAGE nach Eingang der Rechnung gemäß Satz 1.
- (2) Von dem MONAT an, in dem KUNDE eine höhere Kapazität als die EINSPEISEKAPAZITÄT und/oder AUSSPEISEKAPAZITÄT in Anspruch nimmt, werden die monatlichen Anteile gemäß vorstehendem Absatz entsprechend § 12 Ziffer (6) auch für die zurückliegenden MONATE des VERTRAGSJAHRES angepasst. Der sich ergebende Mehrbetrag wird auf die noch verbleibenden MONATE des VERTRAGSJAHRES gleichmäßig aufgeteilt. Dabei wird der MONAT, in dem die höhere Kapazität in Anspruch genommen wird, mit einbezogen. Erhöht sich die Kapazität innerhalb des VERTRAGSJAHRES später erneut, wird entsprechend verfahren.
- (3) Die Einrichtung eines VIRTUELLEN EINSPEISEPUNKTES und/oder die Einrichtung eines VIRTUELLEN AUSSPEISEPUNKTES wird mit den Preisen gemäß § 12 Ziffer (11) vorab in monatlich gleichen Raten in Rechnung gestellt. KUNDE leistet diese Zahlungen mit Wertstellung zum 1. jeden MONATS, frühestens jedoch 5 WERKTAGE nach Eingang der Rechnung gemäß Satz 1.
- (4) Differenzen zwischen EINSPEISEMENGEN und AUSSPEISEMENGEN gemäß § 5 Ziffer (7) werden am Ende des BILANZKREISVERTRAGES abgerechnet. WINGAS TRANSPORT ist berechtigt, bei mehrjährigen BILANZKREISVERTRÄGEN eine jährliche Zwischenabrechnung durchzuführen. Der BILANZKREISVERANTWORTLICHE und/oder

WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN

WINGAS TRANSPORT leistet diese Zahlungen mit Wertstellung zum 10. des MONATS, welcher dem letzten MONAT des VERTRAGSJAHRES oder dem spätesten ENDTAG des BILANZKREISVERTRAGES folgt.

- (5) ÜBERSCHREITUNGSMENGEN gemäß § 5 Ziffer (8a) und Ziffer (8b) werden monatlich nachträglich abgerechnet. Der BILANZKREISVERANTWORTLICHE und/oder WINGAS TRANSPORT leistet diese Zahlungen mit Wertstellung zum 10. des MONATS, welcher dem jeweiligen MONAT der Vorhaltung der EINSPEISEKAPAZITÄT und/oder AUSSPEISEKAPAZITÄT folgt.
- (6) Erdgasmengen, die zwischen zwei PORTFOLIOVERTRÄGEN übertragen werden, werden monatlich mit den in § 12 Ziffer (12) festgelegten Preisen in Rechnung gestellt. Der PORTFOLIOVERANTWORTLICHE leistet diese Zahlung mit Wertstellung zum 10. des MONATS, welcher dem jeweiligen MONAT der Übertragung folgt.
- (7) Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, so ist WINGAS TRANSPORT unabhängig vom Vorliegen eines Verzuges berechtigt, ab dem jeweiligen Zahlungstermin Jahreszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen 3-Monats-EURIBOR der Europäischen Zentralbank auf den fälligen Betrag des Abrechnungsmonats in Rechnung zu stellen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (8) Beanstandungen von Rechnungen sind unverzüglich vorzubringen, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen, gerechnet vom Tage des Rechnungseingangs an. Sie berechtigen, außer bei offensichtlichen Fehlern (z. B. Rechenfehlern), nicht zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder Zahlungsverweigerung. Berechtigte Beanstandungen gewähren lediglich einen Rückzahlungsanspruch, der unter Berücksichtigung von Ziffer (9) bei der nächsten Rechnungslegung nebst Zinsen ausgeglichen wird.
- (9) Leistungsort für Zahlungen ist der Verwaltungssitz der WINGAS TRANSPORT. Zahlungen sind rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der in diesem Paragraphen genannten Fristen auf einem Konto der WINGAS TRANSPORT gutgeschrieben worden sind.
- (10) Nach einem VERTRAGSJAHRE erfolgt eine Endabrechnung, spätestens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der für den letzten MONAT maßgebliche REFERENZPREIS veröffentlicht vorliegt.

§ 15

Kündigung

- (1) Ein zwischen KUNDE und WINGAS TRANSPORT geschlossener VERTRAG kann aus wichtigem Grund von jedem VERTRAGSPARTNER fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN

- (a) ein VERTRAGSPARTNER gegen wesentliche Bestimmungen eines VERTRAGES trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung durch den anderen VERTRAGSPARTNER wiederholt verstoßen hat oder
 - (b) ein VERTRAGSPARTNER für zahlungsunfähig erklärt wird oder über das Vermögen eines VERTRAGSPARTNERS ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder
 - (c) begründeter Anlass besteht, dass ein VERTRAGSPARTNER überschuldet ist oder die Zahlungen auf Schulden des VERTRAGSPARTNERS oder bestimmte Schulden einstellt oder dies ankündigt oder
 - (d) ein VERTRAGSPARTNER über sein Vermögen die Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder die Liquidation beantragt oder den Geschäftsbetrieb einstellt oder
 - (e) Maßnahmen nach § 21 Insolvenzordnung angeordnet werden oder
 - (f) KUNDE seine Verpflichtung nach § 9 Ziffer (2) Satz 2 oder seine Verpflichtung nach §10 Ziffer (2) nicht erfüllt oder
 - (g) KUNDE seine Verpflichtung nach § 20 oder § 21 nicht erfüllt.
- (2) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 16

Informationspflicht

Beide VERTRAGSPARTNER eines VERTRAGES sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle Umstände unverzüglich zu informieren, die zu Veränderungen der verbindlichen täglichen bzw. stündlichen EINSPEISEMENGEN und/oder AUSSPEISEMENGEN oder zur zeitweisen Unterbrechung oder Beschränkung der Ausspeisung bzw. Einspeisung führen können.

§ 17

Leistungshindernisse

- (1) Die VERTRAGSPARTNER sind von der Erfüllung ihrer Verpflichtung aus einem VERTRAG entbunden, soweit und solange sie durch höhere Gewalt (einschließlich gesetzlicher oder behördlicher Maßnahmen) oder infolge von Umständen, die sie nicht zu vertreten haben oder deren Abwendung für sie, gemessen an der Gegenleistung, unzumutbar ist, an der Erfüllung gehindert werden, z. B. bei Übernahme- oder Übergabestö-

zung aufgrund von Streik, Aussperrung, Rechtsvorschriften, behördlichen Maßnahmen, Betriebsstörungen sowie unvorhersehbaren Instandsetzungsmaßnahmen. Der Betroffene hat unverzüglich den anderen VERTRAGSPARTNER zu verständigen. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung des VERTRAGES wiederhergestellt werden. Die Entbindung von vertraglichen Pflichten nach Satz 1 gilt für die Zahlungsverpflichtung des KUNDEN nur, wenn und soweit WINGAS TRANSPORT eines der vorgenannten Leistungshindernisse geltend macht.

- (2) Hat WINGAS TRANSPORT Anlass zu der Befürchtung, dass wegen der Nichteinhaltung der Regelungen unter einem VERTRAG durch KUNDE nicht unerhebliche Beeinträchtigungen der Durchleitungsanlagen, der Rechte Dritter oder der Versorgungssicherheit entstehen, so ist WINGAS TRANSPORT insoweit zur Reduzierung, Begrenzung oder Einstellung der Transportleistungen für KUNDE berechtigt, als dies den regelwidrigen Zustand beseitigt.

§ 18

Haftung

- (1) Die gesetzliche oder vertragliche Haftung beschränkt sich für beide VERTRAGSPARTNER nur auf den Ersatz von unmittelbaren Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der gesetzlichen Vertreter der VERTRAGSPARTNER sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursacht wurden.
- (2) Soweit die VERTRAGSPARTNER für Fahrlässigkeit haften, ist die Haftung auf € 2.500.000,00 je Schadensereignis begrenzt.
- (3) Ziffer (1) und (2) gelten nicht für Personenschäden.
- (4) Die Haftung für mittelbare Schäden sowie alle Folgeschäden, gleich aus welchen Rechtsgründen, ist ausgeschlossen.
- (5) Übersteigt bei den KUNDEN von WINGAS TRANSPORT je Schadensereignis die Summe der Einzelschäden gemäß Ziffer (1) den Betrag von € 5.000.000,00 so werden die Ersatzansprüche der einzelnen KUNDEN in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Ersatzansprüche gemäß Ziffer (1) zu dem vorstehend genannten Betrag steht.
- (6) Im Falle einer persönlichen Inanspruchnahme der gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter von WINGAS TRANSPORT und KUNDE durch den jeweils anderen VERTRAGSPARTNER gelten die in Ziffern (1) bis (5) genannten Regelungen entsprechend.

§ 19

Rechtsnachfolge

- (1) Jeder VERTRAGSPARTNER ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus einem VERTRAG auf einen Dritten zu übertragen, jedoch ist für die Übertragung die Zustimmung des anderen VERTRAGSPARTNERS erforderlich. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Dritte nicht sichere Gewähr für die Erfüllung eines VERTRAGES bietet oder ein wichtiger Grund vorliegt, der die Verweigerung der Zustimmung rechtfertigt.
- (2) Die Zustimmung ist innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens 20 Werktage nach Zugang des Ersuchens auf Zustimmung, zu erteilen oder zu verweigern.
- (3) Der Zustimmung des anderen VERTRAGSPARTNERS bedarf es nicht, wenn die Rechte und Pflichten aus einem VERTRAG auf ein Unternehmen übertragen werden sollen, das mit dem übertragenden VERTRAGSPARTNER i.S.d. § 15 AktG verbunden ist.

§ 20

Haftpflichtversicherung

- (1) KUNDE ist verpflichtet, für die Dauer des entsprechenden VERTRAGES eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die im Hinblick auf das unter dem jeweiligen VERTRAG zu tragende Risiko angemessen ist. KUNDE hat WINGAS TRANSPORT das Vorhandensein der Haftpflichtversicherung auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Endet der Haftpflichtversicherungsvertrag während der Dauer des entsprechenden VERTRAGES, gleich aus welchem Grunde, hat KUNDE WINGAS TRANSPORT hierüber unverzüglich zu benachrichtigen. KUNDE ist verpflichtet, WINGAS TRANSPORT bis spätestens einen MONAT vor Ablauf des Haftpflichtversicherungsvertrages nachzuweisen, dass ein sich daran anschließender angemessener Haftpflichtversicherungsvertrag besteht.
- (3) KUNDE ist verpflichtet, WINGAS TRANSPORT unverzüglich über jegliche Änderungen seines Haftpflichtvertrages schriftlich zu informieren.

§ 21

Sicherheitsleistungen

- (1) Auf Anforderung von WINGAS TRANSPORT ist KUNDE verpflichtet, zur Sicherung der nach den VERTRÄGEN zu entrichtenden Zahlungen eine auf WINGAS TRANSPORT ausgestellte, unwiderrufliche, unbedingte, selbstschuldnerische Bürgschaft in angemessener Höhe, unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie unter Übernahme der Verpflichtungen zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen. Die Bürgschaft muss entweder ausgestellt werden durch eine Bank mit einem Rating im Langfristbereich von mindestens A3 nach Moody's Investors Service, Inc. oder A- nach Standard & Poor's Rating Services, wobei das niedrigere Rating relevant ist; oder durch eine deutsche Bank, die dem deutschen Sparkassen- bzw. Genossenschaftssector angehört. Die Bürgschaft kann unbefristet oder befristet erbracht werden. In letztem Fall ist sie so auszustellen, dass sie frühestens 2 Monate nach dem ENDTAG der Verträge endet.
- (2) Geht WINGAS TRANSPORT die Bürgschaft nicht vor dem im entsprechenden VERTRAG geregelten STARTTAG zu, hat WINGAS TRANSPORT das Recht, den VERTRAG mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- (3) WINGAS TRANSPORT behält sich das Recht vor, während der Laufzeit eines VERTRAGES eine angemessene Aufstockung der Sicherheit zu verlangen.
- (4) Die von KUNDE geleistete Sicherheit wird von WINGAS TRANSPORT nach endgültiger Abwicklung des VERTRAGES zurückgegeben.
- (5) Vorbehaltlich der Prüfung und Zustimmung durch WINGAS TRANSPORT kann die Bürgschaft gemäß Ziffer (1) auch durch eine andere finanziell gleichwertige Sicherheit ersetzt werden.

§ 22

Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen Ansprüche der WINGAS TRANSPORT aus einem VERTRAG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden.

§ 23

Loyalitätsklausel

- (1) Sollten sich während der Laufzeit eines VERTRAGES die allgemeinen wirtschaftlichen, rechtlichen und/oder technischen Verhältnisse, durch welche die Vereinbarungen eines VERTRAGES begründet sind, so wesentlich ändern, dass das Festhalten an einem VERTRAG für einen VERTRAGSPARTNER eine unbillige Härte bedeuten würde, kann dieser VERTRAGSPARTNER eine entsprechende Anpassung eines VERTRAGES an die geänderten Verhältnisse verlangen.
- (2) Der Anspruch auf Vertragsanpassung nach Ziffer (1) besteht von dem Zeitpunkt an, an dem der fordernde VERTRAGSPARTNER erstmalig unter Berufung auf die geänderten Umstände von dem anderen VERTRAGSPARTNER die Vertragsanpassung schriftlich gefordert hat.

§ 24

Schriftform

Zusätzliche Vereinbarungen, Aufhebungen, Änderungen und Ergänzungen eines VERTRAGES bedürfen zu ihrer Wirksamkeit des Einverständnisses der VERTRAGSPARTNER und der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

§ 25

Vertraulichkeit

- (1) Die VERTRAGSPARTNER verpflichten sich, den Inhalt eines VERTRAGES und alle mit der Durchführung eines VERTRAGES erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen, soweit dies nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung einschließlich der Genehmigung eines VERTRAGES durch die Aufsichtsgremien der VERTRAGSPARTNER oder im Zusammenhang mit Finanzierungsgeschäften sowie im Zusammenhang mit Verhandlungen zum Beteiligungserwerb an einem der beiden VERTRAGSPARTNER mit ernsthaften Interessenten erforderlich ist. Soweit Informationen an Dritte weitergegeben werden, ist diese Weitergabe auf den zur Erreichung der zuvor genannten Ausnahmetatbestände erforderlichen Umfang zu beschränken und sind diese Dritten ihrerseits zur Wahrung der Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen zu verpflichten.

§ 26

Rechtswahl

Ein VERTRAG sowie seine Auslegung und Durchführung unterliegen deutschem Recht.

§ 27

Schiedsgericht

- (1) Die VERTRAGSPARTNER werden sich nach besten Kräften bemühen, alle Streitigkeiten, die sich aus einem VERTRAG, über seine Gültigkeit oder in Zusammenhang mit einem VERTRAG ergeben, freundschaftlich zu regeln. Sollte dies wider Erwarten nicht gelingen, werden solche Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.
- (2) Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Kassel.
- (3) Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei von denen einer den Vorsitz führt.
- (4) Die VERTRAGSPARTNER verpflichten sich, die im Schiedsspruch ihnen auferlegten Verpflichtungen in den darin aufgeführten Fristen zu erfüllen.

§ 28

Netzkopplungsvereinbarungen

- (1) Der Inhalt von Netzkopplungsvereinbarungen mit an das Leitungssystem der WINGAS TRANSPORT angrenzenden Netzbetreibern oder mit direkt an das WINGAS-Leitungsnetz angeschlossenen Letztverbrauchern wird Bestandteil des VERTRAGES, sofern er für diesen relevant ist. Dies gilt auch für Änderungen der Netzkopplungsvereinbarungen. Voraussetzung dafür ist, dass WINGAS TRANSPORT KUNDE über Netzkopplungsvereinbarungen und deren Änderungen schriftlich informiert und KUNDE mitteilt, für welchen VERTRAG genau die Netzkopplungsvereinbarungen oder deren Änderung relevant ist.
- (2) Wird KUNDE durch Abschluss oder Änderungen von Netzkopplungsvereinbarungen beeinträchtigt und weist dies WINGAS TRANSPORT schriftlich schlüssig nach, ist er berechtigt, den hiervon betroffenen VERTRAG innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Information durch WINGAS TRANSPORT schriftlich zu kündigen.

§ 29

Bestehende Transportverträge

Transportverträge zwischen WINGAS TRANSPORT und KUNDE, die vor dem Geltungsbeginn der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN abgeschlossen wurden, werden auf Verlangen eines VERTRAGSPARTNERS an die WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN angepasst. Die Anpassung erfolgt dann für alle Transportverträge zwischen WINGAS TRANSPORT und KUNDE.

§ 30

Änderung der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN

- (1) WINGAS TRANSPORT ist berechtigt, die WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN jederzeit zu ändern.
- (2) KUNDE hat das Recht, aber nicht die Pflicht, die geänderten WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN durch eine entsprechende Erklärung gegenüber WINGAS TRANSPORT in ihrer Gesamtheit für alle seine bestehenden VERTRÄGE anzunehmen.
- (3) Abweichend von Ziffer (1) und (2) ist WINGAS berechtigt, die WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN mit Wirkung für alle bestehenden VERTRÄGE des KUNDEN zu ändern, soweit
 - (a) diese Änderung zur Einhaltung allgemein anerkannter Regeln der Technik, gebotener Sicherheitsstandards sowie aufgrund von Anforderungen nationaler und internationaler Behörden erforderlich ist;
 - (b) Änderungen eine einheitliche Anwendung sowohl auf bereits bestehende als auch auf künftige VERTRÄGE erfordert (z.B. Änderungen der Gasbeschaffenheit, Änderungen der Abwicklungsregelungen, Änderungen von Netzkopplungs- und Netzanschlussvereinbarungen).
- (4) WINGAS TRANSPORT ist in den Fällen der Ziffer (3) verpflichtet, KUNDE mindestens vier WOCHEN vor Wirksamwerden der Änderungen darüber zu informieren. Wird KUNDE durch die Änderungen der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN beeinträchtigt, ist er berechtigt, den VERTRAG mit einer Frist von zwei WOCHEN zu kündigen. Eine Entschädigung ist ausgeschlossen.

§ 31**Definitionen**

- (1) AUSSPEISEKAPAZITÄT in [m³/h] ist das maximale Volumen pro STUNDE, welches von WINGAS TRANSPORT für KUNDE im Rahmen eines KAPAZITÄTSVERTRAGES für die Ausspeisung am AUSSPEISEPUNKT und/oder TEILNETZÜBERGABEPUNKT vorgehalten wird.
- (2) AUSSPEISEMENGE in [kWh] ist die Energiemenge in einer STUNDE, die von KUNDE an einem AUSSPEISEPUNKT und/oder TEILNETZÜBERGABEPUNKT aus dem Leitungssystem der WINGAS TRANSPORT ausgespeist wird.
- (3) AUSSPEISEPUNKT ist ein Punkt im Netz, an dem ERDGAS von WINGAS TRANSPORT an KUNDE zur Ausspeisung übergeben wird. Anlage 1 enthält eine Liste mit allen Punkten, an denen ERDGAS von WINGAS TRANSPORT übergeben werden kann. Solange nichts anderes vertraglich geregelt, ist der AUSSPEISEPUNKT an der stationeingsseitigen letzten Schweißnaht des Isolierstücks vor dem Eingang der jeweiligen Gasübernahmestation des jeweiligen Netzbetreibers.
- (4) BALANCING SHIPPER ist ein Transportkunde eines Netzbetreibers, welcher sich bereit erklärt, an einem bestimmten Netzkopplungspunkt im Rahmen eines bestimmten PORTFOLIOVERTRAGS die bei der Allokation verbleibenden Restmengen zu übernehmen.
- (5) BASISBILANZAUSGLEICH ist ein von WINGAS TRANSPORT innerhalb definierter Grenzen unentgeltlich erbrachter Ausgleich von DIFFERENZMENGEN des KUNDEN.
- (6) BASISBILANZAUSGLEICHSWERT ist der niedrigere der beiden Werte der in einen BILANZKREISVERTRAG eingebrachten kumulierten EINSPEISEKAPAZITÄTEN und kumulierten AUSSPEISEKAPAZITÄTEN.
- (7) BESCHRÄNKT ZUORDENBARE KAPAZITÄT in [m³/h] ist eine Kapazität, bei der KUNDE ein KAPAZITÄTSRECHT an einem NETZPUNKT nur in festgelegter Art und Weise mit einem KAPAZITÄTSRECHT an einem anderen NETZPUNKT zu einer konkreten Transportleistung gemäß § 4 verbinden kann. Art und Umfang der Beschränkung sind im jeweiligen KAPAZITÄTSVERTRAG geregelt.
- (8) BILANZKREIS ist die Zusammenfassung mehrerer in einen BILANZKREISVERTRAG eingebrachter NETZPUNKTE zum Zweck der Saldierung von DIFFERENZMENGEN an diesen NETZPUNKTEN.
- (9) BILANZKREISVERANTWORTLICHER ist die im BILANZKREISVERTRAG benannte, natürliche oder juristische Person, die gegenüber WINGAS TRANSPORT für die Abwicklung des BILANZKREISES verantwortlich ist.

WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN

- (10) BILANZKREISVERTRAG ist in § 5 geregelt.
- (11) BRENNWERT " $H_{s,n}$ " des ERDGASES in $[kWh/m^3]$ ist entsprechend DIN 51857/97 definiert.
- (12) DIFFERENZMENGEN sind Abweichungen zwischen EINSPEISEMENGEN und AUSSPEISEMENGEN.
- (13) EINSPEISEMENGE in $[kWh]$ ist die ENERGIEMENGE in einer STUNDE, die von KUNDE an einem EINSPEISEPUNKT und/oder TEILNETZÜBERNAHMEPUNKT in das Leitungssystem der WINGAS TRANSPORT für den Transport eingespeist wird.
- (14) EINSPEISEKAPAZITÄT in $[m^3/h]$ ist das maximale Volumen pro STUNDE, welches von WINGAS TRANSPORT für KUNDE im Rahmen eines KAPAZITÄTSVERTRAGES für die Einspeisung am EINSPEISEPUNKT und/oder TEILNETZÜBERNAHMEPUNKT vorgehalten wird.
- (15) EINSPEISEPUNKT ist ein Punkt im Netz, an dem ERDGAS von KUNDE in das Leitungssystem der WINGAS TRANSPORT eingespeist werden kann. Anlage 1 enthält eine Liste aller EINSPEISEPUNKTE.
- (16) ENDTAG ist der letzte TAG, an dem KUNDE seine jeweiligen vertraglichen Transportrechte ausüben kann.
- (17) ENERGIEMENGE in $[kWh]$ eines ERDGASES ist das Produkt aus Erdgasvolumen in $[m^3]$ und dem jeweiligen Brennwert des ERDGASES in $[kWh/m^3]$.
- (18) ERDGAS ist ein Gemisch aus gasförmigen Kohlenwasserstoffen, vorwiegend Methan, und anderen Bestandteilen, das sich im natürlichen Zustand in der Erde befindet oder gemeinsam mit flüssigen Kohlenwasserstoffen gewonnen wird.
- (19) ERWEITERTER BILANZAUSGLEICH ist ein von WINGAS TRANSPORT entgeltlich erbrachter Ausgleich von DIFFERENZMENGEN des KUNDEN außerhalb der im BASISBILANZAUSGLEICH geregelten Grenzen.
- (20) FESTE KAPAZITÄT in $[m^3/h]$ ist Kapazität, die nicht unterbrechbar ist.
- (21) FLEXIBLE AUFKOMMENSQUELLE ist eine Speichereinrichtung oder ein flexibler Liefervertrag, welche bzw. welcher die erforderliche Flexibilität für die Steuerung eines zugeordneten EINSPEISEPUNKTES oder VIRTUELLEN EINSPEISEPUNKTES im Rahmen eines ZEITVERSATZVERFAHRENS liefern kann und auf Basis von FESTER KAPAZITÄT und innerhalb der vereinbarten Grenzen an einem EINSPEISEPUNKT oder VIRTUELLEN EINSPEISEPUNKT für das entsprechende Portfolio zur Verfügung gestellt wird.
- (22) FREI ZUORDENBARE KAPAZITÄT in $[m^3/h]$ ist eine Kapazität, bei der KUNDE
 - (a) ein KAPAZITÄTSRECHT an einem EINSPEISEPUNKT oder TEILNETZÜBERNAHMEPUNKT mit einem KAPAZITÄTSRECHT an einem beliebigen

WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN

AUSSPEISEPUNKT oder TEILNETZÜBERGABEPUNKT des gleichen TEILNETZES für eine konkrete Transportleistung gemäß § 4 verbinden kann,

oder

(b) ein KAPAZITÄTSRECHT an einem AUSSPEISEPUNKT oder TEILNETZÜBERGABEPUNKT mit einem KAPAZITÄTSRECHT an einem beliebigen EINSPEISEPUNKT oder TEILNETZÜBERNAHMEPUNKT des gleichen TEILNETZES für eine konkrete Transportleistung gemäß § 4 verbinden kann.

- (23) FREIE AUSSPEISEKAPAZITÄT in $[m^3/h]$ ist das maximale Volumen pro STUNDE am jeweiligen AUSSPEISEPUNKT, das sich aus der Differenz zwischen der unter den Netzbetreibern am AUSSPEISEPUNKT abgestimmten verfügbaren Kapazität und der Summe der in KAPAZITÄTSVERTRÄGEN vereinbarten Rechte an FESTER KAPAZITÄT am AUSSPEISEPUNKT ergibt.
- (24) FREIE EINSPEISEKAPAZITÄT in $[m^3/h]$ ist das maximale Volumen pro STUNDE am jeweiligen EINSPEISEPUNKT, das sich aus der Differenz zwischen der unter den Netzbetreibern am EINSPEISEPUNKT abgestimmten verfügbaren Kapazität und der Summe der in KAPAZITÄTSVERTRÄGEN vereinbarten Rechte an FESTER KAPAZITÄT am EINSPEISEPUNKT ergibt.
- (25) GASDRUCK in $[bar]$ ist der Überdruck des ERDGASES über dem atmosphärischen Druck.
- (26) JAHR ist die Zeitspanne von 06:00 Uhr des ersten TAGES des Kalendermonats Oktober bis 06:00 Uhr des ersten TAGES des Kalendermonats Oktober des darauffolgenden Kalenderjahres.
- (27) KAPAZITÄTSENGPASS ist gegeben, wenn die angefragte Kapazität die FREIE EINSPEISEKAPAZITÄT und/oder FREIE AUSSPEISEKAPAZITÄT übersteigt.
- (28) KAPAZITÄTSPREIS in $[\text{€}/(m^3/h)/a]$ ist der von KUNDE gemäß dem jeweiligen KAPAZITÄTSVERTRAG für EINSPEISEKAPAZITÄT an einem EINSPEISEPUNKT oder TEILNETZÜBERNAHMEPUNKT oder für AUSSPEISEKAPAZITÄT an einem AUSSPEISEPUNKT oder TEILNETZÜBERGABEPUNKT zu zahlende Preis.
- (29) KAPAZITÄTSRECHT ist das Recht des KUNDEN auf EINSPEISEKAPAZITÄT und/oder AUSSPEISEKAPAZITÄT durch WINGAS.
- (30) KAPAZITÄTSVERTRAG ist in § 3 geregelt.
- (31) KUNDE ist eine natürliche oder juristische Person, die auf Grundlage der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN mit WINGAS TRANSPORT einen oder mehrere VERTRÄGE schließt. Bei PORTFOLIOVERTRÄGEN und BILANZKREISVERTRÄGEN kann KUNDE auch mehrere natürliche oder juristische Personen sein.

WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN

- (32) LASTPROFILKUNDE ist ein Letztverbraucher, für den vom Netzbetreiber im Rahmen der Abwicklung von Gaslieferungen vereinfachte Methoden (Lastprofile als Nominierungersatz) angewendet werden.
- (33) MENGENÜBEREINSTIMMUNGSVERFAHREN (Matching) ist der Vergleich zwischen den von KUNDE bei WINGAS TRANSPORT und dem vor- und/oder nachgelagerten Netzbetreiber jeweils für den EIN- und AUSSPEISEPUNKT nominierten Erdgasmengen in [kWh/h].
- (34) MONAT ist die Zeitspanne von 06:00 Uhr des ersten TAGES eines Kalendermonats bis 06:00 Uhr des ersten TAGES des darauffolgenden Kalendermonats.
- (35) NETZPUNKT ist ein EINSPEISEPUNKT oder AUSSPEISEPUNKT oder TEILNETZÜBERNAHMEPUNKT oder TEILNETZÜBERGABEPUNKT des Leitungssystems der WINGAS TRANSPORT.
- (36) NORMVOLUMEN einer Erdgasmenge in [m³] ist das Volumen im Normzustand bei einem absoluten Druck von 1,01325 bar und einer Temperatur von 273,15 Kelvin. Volumenangaben in den WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN beziehen sich immer auf das NORMVOLUMEN.
- (37) PORTFOLIOVERTRAG ist in § 4 geregelt.
- (38) PORTFOLIOVERANTWORTLICHER ist der im PORTFOLIOVERTRAG ernannte und berechnete alleinige Vertreter und Empfangsbevollmächtigter des KUNDEN zur Abwicklung seiner Transportrechte.
- (39) REFERENZPREIS ist der zum Zeitpunkt der Abrechnung vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle veröffentlichte Grenzübergangspreis in [€/TJ] zuzüglich der geltenden Mineralölsteuer auf ERDGAS. Die Umrechnung des REFERENZPREISES in [€/kWh] wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
- (40) SHIPPER CODE ist eine von WINGAS TRANSPORT vergebene eindeutige alphanumerische Kennung zur Identifikation eines PORTFOLIOVERTRAGS.
- (41) STARTTAG ist der erste TAG, an dem KUNDE seine vertraglichen Transportrechte ausüben kann.
- (42) NETZPUNKT CODE ist die zwischen den Netzbetreibern abgestimmte, eindeutige alphanumerische Kennung, die der Identifikation von NETZPUNKTEN dient.
- (43) STUNDE ist die Zeitspanne, die mit einer vollen Zeitstunde beginnt und mit Anfang der darauffolgenden vollen Zeitstunde endet.
- (44) TAG ist die Zeitspanne von 06:00 Uhr eines Kalendertages bis 06:00 Uhr des darauffolgenden Kalendertages.

WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN

- (45) TEILNETZ ist ein von WINGAS festgelegtes Gebiet im Leitungssystem der WINGAS TRANSPORT, in dem KUNDE berechtigt ist, FREI ZUORDENBARE KAPAZITÄT an EINSPEISEPUNKTEN und AUSSPEISEPUNKTEN miteinander für eine konkrete Transportleistung gemäß § 4 zu verbinden.
- (46) TEILNETZÜBERGABEPUNKT ist ein Kopplungspunkt zweier TEILNETZE zur Übergabe von Energiemengen von einem TEILNETZ in das nachgelagerte TEILNETZ.
- (47) TEILNETZÜBERNAHMEPUNKT ist ein Kopplungspunkt zweier TEILNETZE zur Übernahme von Energiemengen aus einem vorgelagerten TEILNETZ.
- (48) TRANSPORTAUFBAUMENGE in [kWh] ist die zum Transport von ERDGAS des Kunden erforderliche Erdgasmenge im Leitungsnetz. Die Ermittlung der TRANSPORTAUFBAUMENGE erfolgt durch WINGAS TRANSPORT gemäß den Gegebenheiten und auf Basis allgemein anerkannter physikalischer Berechnungsverfahren.
- (49) ÜBERSCHREITUNGSMENGE in [kWh] ist die Energiemenge, um welche die DIFFERENZMENGE die unter § 5 Ziffer (6) festgelegten Grenzen überschreitet.
- (50) UNTERBRECHBARE KAPAZITÄT in [m³/h] ist Kapazität, die WINGAS TRANSPORT entsprechend den im jeweiligen KAPAZITÄTSVERTRAG festgelegten Bedingungen berechtigt ist, zu reduzieren.
- (51) UNVERBINDLICHE ANFRAGE ist eine Anfrage des KUNDEN bei WINGAS TRANSPORT auf Abschluss eines VERTRAGES auf Grundlage der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN, ohne den Willen zur rechtlichen Bindung.
- (52) VERBINDLICHE ANFRAGE ist das rechtlich bindende Angebot des KUNDEN an WINGAS TRANSPORT entsprechend § 2 Ziffer (1) zum Abschluss eines VERTRAGES auf Grundlage der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN.
- (53) VERTRAG ist ein KAPAZITÄTSVERTRAG und/oder PORTFOLIOVERTRAG und/oder BILLANZKREISVERTRAG.
- (54) VERTRAGSJAHR beginnt um 06:00 Uhr des ersten TAGES eines MONATS und endet um 06:00 Uhr des ersten TAGES desselben MONATS des darauffolgenden Kalenderjahres. Beträgt der Zeitraum der Kapazitätsvorhaltung mehr als zwölf MONATE, so gelten sowohl zwölf MONATE sowie die ggf. weniger als zwölf verbleibenden MONATE als VERTRAGSJAHR. Beträgt der Zeitraum der Kapazitätsvorhaltung weniger als zwölf MONATE, so gilt dieser Zeitraum als VERTRAGSJAHR.
- (55) VERTRAGSPARTNER sind KUNDE und WINGAS TRANSPORT zusammen.
- (56) VIRTUELLER AUSSPEISEPUNKT ist der Punkt innerhalb eines TEILNETZES, an dem ERDGAS von einem PORTFOLIOVERTRAG in einen anderen PORTFOLIOVERTRAG übertragen wird.

WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN

- (57) VIRTUELLER EINSPEISEPUNKT ist der Punkt innerhalb eines TEILNETZES, an dem ERDGAS in einen PORTFOLIOVERTRAG von einem anderen PORTFOLIOVERTRAG übernommen wird.
- (58) WERKTAG ist jeder TAG von Montag bis einschließlich Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Hessen sowie des 24.12. und 31.12. des jeweiligen VERTRAGSJAHRES.
- (59) WINTERMONATE sind die MONATE Oktober, November, Dezember, Januar, Februar und März.
- (60) WOCHEN ist die Zeitspanne von einem Montag, 06:00 Uhr bis zum Montag der Folgewoche, 06:00 Uhr.
- (61) ZEITVERSATZVERFAHREN ist ein Nominierungsersatzverfahren, bei dem eine Nominierung mit Zeitversatz erfolgt.

Alle Zeitangaben beziehen sich auf die Ortszeit in Deutschland.

Sofern nicht anders geregelt, gelten die angegebenen Regelwerke der DIN, ISO, EN, CEN und des DVGW in der jeweils geltenden Fassung.

Definierte Begriffe sind durch Großbuchstaben hervorgehoben.

Begriffe, die in der Einzahl definiert sind, umfassen auch die Mehrzahl und umgekehrt.

§ 32

Bestandteile der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN

- Anlage 1: TEILNETZE und NETZPUNKTE
- Anlage 2: ZEITVERSATZVERFAHREN
- Anlage 3: Anfrageformulare
- Anlage 4: Abwicklung von Transportleistungen
- Anlage 5: Preise
- Anlage 6: Anforderungen an die Gasbeschaffenheit an NETZPUNKTEN